

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Laure Huguenin-Dezot Effingerstrasse 20 3003 Bern

Per Mail an:

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Brugg, 22. Januar 2020

Zuständig: Hanspeter Flückiger

Dokument: Verordnungsaenderungen 2020 in der

beruflichen Vorsorge.docx

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen 2020 in der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrte Frau Huguenin-Dezot

Für die Möglichkeit, uns zu den Verordnungsänderungen 2020 in der beruflichen vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Wir sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zweckmässig sind und haben inhaltlich zu den Verordnungsänderungen keine Bemerkungen.

Generell möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die sowieso bereits besorgniserregende Entwicklung der Anlagegeschäfte in - aufgrund mangels Alternativen - immer risikoreichere Geschäfte, durch die Erhöhung des möglichen Anteils der alternativen Anlagen noch zunehmen könnte. Dieser möglichen Entwicklung ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und bei Bedarf sind Massnahmen zu ergreifen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter Präsident Jacques Bourgeois

Direktor



Bundesamt für Sozialversicherungen Effingerstrasse 20 3003 Bern

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 05. Februar 2020

Vernehmlassungsantwort zu Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV; BVV 2; BVV 3)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Versicherungsprinzip bei Risikobeiträgen – Anpassung von Art. 1h Abs. 1 erster Satz der Verordnung über die berufliche Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Art. 1h Abs. 1 BVV 2 bestimmt einen Mindestanteil der Risikobeiträge an den gesamten Beiträgen an eine Vorsorgeeinrichtung. Da die Invaliditätswahrscheinlichkeit seither stark abgenommen hat, ist der heute geltende Mindestanteil von 6% zu hoch angesetzt, was in verschiedenen Kassen zu überhöhten Risikobeiträgen beiträgt. Der SGB begrüsst deshalb die vorgeschlagene Senkung des Mindestanteils auf 4%.

Kürzung von Leistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes der versicherten Person durch die begünstigte Person – Änderung von Art. 15a der Freizügigkeitsverordnung (FZV) sowie von Art. 2a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Der SGB gibt zu bedenken, dass sowohl Freizügigkeits- wie auch Vorsorgeeinrichtungen anders als Strafgerichte wenig geeignet sind, komplexe strafrechtliche Sachverhalte zu prüfen und Schuldfragen abzuwägen. Beispielsweise ist denkbar, dass ein langjähriges Opfer häuslicher Gewalt ihren Peiniger vorsätzlich tötet. Gemäss Vernehmlassungsvorschlag sollen neu neben Vorsorge- auch Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge diesen Personen die Hinterlassenenrenten streichen oder kürzen können. Diese Institutionen dürften solchen Konstellationen aber kaum gerecht werden können und es ist auch nicht ihre Aufgabe, zusätzliche pönale Abwägungen vorzunehmen.

Infrastrukturanlagen für Pensionskassen – Änderung von Art. 53 Abs. 1 Bst. e und f, Abs. 2, zweiter Satz sowie Art. 55 Bst. f BVV 2

Der SGB spricht sich gegen die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen aus. Bereits heute können Vorsorgeeinrichtungen problemlos in Infrastrukturanlagen investieren, die geltenden Anlagevorschriften hindern sie nicht daran. Investitionen in Infrastruktur sind sehr heterogen und auch im Verordnungsentwurf keine abschliessend definierte Anlageklasse. Infrastrukturanlagen gehören heute zwar häufig zu den alternativen Anlagen, welche in Fachkreisen als risikoreiche Anlagen gelten. In öffentliche Infrastrukturanlagen könnte aber auch heute schon über (Bundes-)Obligationen investiert werden. Gerade im Bereich der «Infrastrukturen» und nichtkotierten Anlagen gehen die Experteneinschätzungen ausserdem weit auseinander, ob bei ihnen die nötige Liquidität für grössere Investitionen gegeben ist. Sie sind meist sehr langfristiger und illiquider Natur. Auch ist die Volatilität dieser Anlagen in Krisenjahren tendenziell hoch. Und die Rendite- sowie Risikoberechnungen erweisen sich als äusserst komplex und unsicher. Hinzu kommt, dass alternative Anlagen von den Vermögensverwaltern im Gegensatz zu ETF-Anlagen aktiv bewirtschaftet werden müssen, was im Endeffekt zu hohen Kosten durch Vermögenverwaltungsgebühren für die Versicherten führt. Insbesondere wenn die Risiken und Kosten adäquat berücksichtigt werden, führen sie nicht nachweislich zu höheren Erträgen.

Zinsrahmen für Ein- und Austrittsleistungen bei Versicherungsplänen mit Leistungsprimat – Änderung von Art. 8 FZV

Die Bestimmung enthält einen Zinsrahmen für die Festlegung des technischen Zinssatzes zur Berechnung der Ein- und Austrittsleistungen bei Versicherungsplänen mit Leistungsprimat. Von diesem Zinsrahmen sind deshalb vorab öffentlich-rechtliche Kassen betroffen, die mehrheitlich auch eine Staatsgarantie aufweisen. Der SGB ist sich bewusst, dass sich die Renditeerwartungen verändert haben und der geltende Zinsrahmen anzupassen ist. Die letzten verfügbaren Zahlen aus der PK-Statistik 2017 zeigen aber, dass praktisch keine im Leistungsprimat versicherten Personen in einer Kasse versichert sind, die einen technischen Zins unter 2% aufweist. Auch die Swisscanto-Studie 2019 wies für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen einen durchschnittlichen technischen Zins von 2.19 Prozent aus. Vor diesem Hintergrund spricht sich der SGB dafür aus, dass der Zinsrahmen nicht zwischen 1 und 4.5 Prozent festgelegt werden soll, sondern zwischen 2 und 4.5 Prozent.

Verwendeter technischer Zinssatz bei einem Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nach dem Rentenalter – Anpassung von Ziff. 3 des Anhangs zu Art. 19h FZV

Der SGB ist damit einverstanden, dass der Bundesrat zur Ermittlung des beim Vorsorgeausgleich bei einer Scheidung im Rentenalter anwendbaren technischen Zinssatzes auf den gewichteten Durchschnitt der durchschnittlichen technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen abstellt und sich dabei jeweils an den aktuellen technischen Grundlagen orientiert.

Änderung von Art. 3 Abs. 2 Bst. b sowie Art. 3a BVV 3

Der SGB begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, wonach Guthaben der Säule 3a in die 2. Säule übertragen werden können, um dort allfällige Lücken vollständig zu decken. Dies ist heute schon möglich, die Verankerung der Praxis in der Verordnung erhöht die Transparenz und führt zu mehr Rechtssicherheit für die Versicherten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

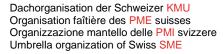
Pierre-Yves Maillard

Präsident

Gabriela Medici

Zentralsekretärin

G. Detici





Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Effingerstrasse 20 3000 Bern

Per Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 23. März 2020 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort: Änderungen der Verordnungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV2, BVV3)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu den randvermerkten Verordnungsanpassungen Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Ziel der Verordnungsanpassungen ist es, den aktuellen Entwicklungen bei der Bestimmung des technischen Zinssatzes, der Mortalitätsrate und der Invalidenquote Rechnung zu tragen, die Überträge von Geldern der Säule 3a auch in höherem Alter zu ermöglichen und Infrastrukturanlagen für Pensionskassen attraktiver zu machen. Allen vorgeschlagenen Anpassungen können wir seitens des sgv zustimmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor Kurt Gfeller Vizedirektor



Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

Per Mail an

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 13. März 2020

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge (FZV; BVV 2, BVV3)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)

Art. 8 Technischer Zinssatz:

Die neue Bestimmung sieht vor, den Zinsrahmen für die Festlegung des technischen Zinssatzes zur Berechnung der Ein- und Austrittsleistung bei Versicherungsplänen mit Leistungsprimat gegen unten zu erweitern. Die untere Bandbreite des Zinsrahmens ist mit 2.5% mit Blick auf die Renditen der Vorsorgeeinrichtungen zu hoch. Dadurch sind es auch die von den Versicherten erworbenen Leistungen. Entsprechend resultieren für die Vorsorgeeinrichtungen zu hohe Verpflichtungen mit entsprechenden Verlusten. Travail.Suisse ist deshalb mit der Erweiterung des Zinsrahmens gegen unten im Grundsatz einverstanden.

Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungsprimat betreffen in der Mehrheit öffentlich-rechtliche Einrichtungen. 65% der im Leistungsprimat versicherten Personen sind einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Die technischen Zinssätze lagen hier gemäss Pensionskassenstatistik 2017 für über 90% der Versicherten über 2.5%. Die Schweizer Pensionskassenstudie 2019 (Swisscanto) erfasste für das Jahr 2018 bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einen durchschnittlichen technischen Zinssatz von 2.19%. Bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen lagen die technischen Zinssätze etwas tiefer. Auch hier gibt es gemäss Pensionskassenstatistik 2017 aber kaum Versicherte in einer Vorsorgeeinrichtung mit

einem technischen Zinssatz unter 2%. Die Schweizer Pensionskassenstudie 2019 (Swisscanto) ermittelte für das Jahr 2018 bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen einen durchschnittlichen technischen Zinssatz von 1.92%.

Die Senkung der unteren Zinsgrenze auf 1% scheint uns deshalb zu weit gehend. Travail.Suisse hält einen Zinsrahmen von 1.5%-4.5% für angebracht.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2):

Art. 1h Abs. 1

Gemäss der Bestimmung muss eine Vorsorgeeinrichtung mindestens einen bestimmten Anteil der Gesamtheit der Beiträge zur Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität aufwenden, um das Versicherungsprinzip einzuhalten. Dieser Anteil liegt derzeit bei 6%. Durch das tiefere Invaliditätsrisiko soll dieser Satz gesenkt werden. Andernfalls müssten Vorsorgeeinrichtungen künstlich zu viel Kapital für die Risikodeckung bereitstellen und überhöhte Risikoprämien beibehalten. Travail.Suisse begrüsst deshalb die Senkung des Grenzwertes auf 4%.

Art. 53 Abs. 1, Buchstabe e und f, Abs. 2 letzter Satz sowie Artikel 55 Bst. f Travail.Suisse hält die Schaffung einer separaten Anlagekategorie für Infrastrukturanlagen für nicht notwendig. Die geltenden Anlagevorschriften stellen bereits heute kein Hindernis für entsprechende Anlagen dar.

Verordnung über steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Art. 3a (neu)

Travail.Suisse begrüsst die Anpassungen, welche eine vollständige Schliessung der Lücken in der 2. Säule durch Vorsorgekapital aus der Säule 3a ermöglichen beziehungsweise die bestehende Praxis klar in der Verordnung festhalten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Adrian Wüthrich Präsident Thomas Bauer Leiter Sozialpolitik